(2) Diese Kontrolle erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der demokratischen Gesetze;
2. den Schutz der Käuferinteressen u. a. durch
   a) kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung,
   b) Einhaltung der Sortiments-und Qualitätsbestimmungen der Waren sowie der Mindestsortimentslisten,
   c) Einhaltung von Maß und Gewicht,
   d) Preise und Preisauszeichnungen,
   e) Eirrhaltung der Hygienevorschriften,
   f) schnelle Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen,
   g) Beachtung der Mängelrügen,
   h) Hebung der Verkaufskultur;
3. den Schutz und die Mehrung des gesellschaftli:hen Eigentums im Handel u. a. durch Maßnahmen zur
   a) Einhaltung der Betriebsvorschriften,
   b) Verbesserung der Arbeitsorganisation, Verkaufstechnik und Werbung,
   c) Bekämpfung von Bruch, Schwund und Manko,
   d) Sicherung gegen Diebstahl und Schiebertum.

(3) Die Staatliche Handelsinspektion führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und den Leitungen der Gewerkschaften, ihren „Kommissionen für Versorgungsfragen", insbesondere mit deren Arbeiterkontrolleuren und anderen gesellschaftlichen Organisationen durch.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Handelsinspektion sind berechtigt, im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben von Mitarbeitern der ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen Auskünfte zu fordern, in Dokumente und Unterlagen einzusehen und Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen.

(2) Das Recht, Auskünfte zu verlangen und in Dokumente und Unterlagen einzusehen, besteht auch gegenüber den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Handelsinspektion sind verpflichtet, alle ungesetzlichen Handlungen und Mängel in der Arbeit der ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

§ 6

(1) Gegen Verfügungen der Staatlichen Handelsinspektion kann der Betroffene binnen einer Woche nach dem Empfang schriftlich Beschwerde bei der verfügenden Dienststelle der Staatlichen Handelsinspektion einreichen. Hilft diese nicht ab, so ist sie verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich an die übergeordnete Dienststelle weiterzureichen. Diese entscheidet innerhalb einer Woche endgültig.

(2) Die Beschwerde hat keine auf6chiebende Wirkung.

§ 7

Verletzen Mitarbeiter der der Kontrolle der Staatlichen Handelsinspektion unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Pflichten, so sind der Leiter der Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung und die Leiter der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke berechtigt, nach den geltenden Bestimmungen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorzuschlagen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich die gemäß § 5 erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln nicht oder falsch ausführt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Ermittlungen in Ordnungsstrafverfahren nach Abs. 1 sind von der Staatlichen Handelsinspektion durchzuführen.

(3) Die Staatliche Handelsinspektion ist berechtigt, Ermittlungen auch in solchen Fällen von Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Binnenhandels durchzuführen, in denen nach §§ 20 ff. der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) eine Ordnungsstrafe auszusprechen ist.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Soweit bei Kontrollen Verstöße festgestellt werden, die das Aufgabengebiet anderer staatlicher Organe betreffen, sind diese davon in Kenntnis zu setzen und ihnen die Vorgänge zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 tritt zwei Wochen nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung

Grotewohl — Wach
Minister

Preisanordnung Nr. 576.
— Anordnung über Schiffcrentgelte in der Binnenschiffahrt der Deutschen Demokratischen Republik —
Vom 30. April 1956

Zur weiteren Förderung des Vertragswesens zwischen den volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetrieben (DSU) und der Privatschiffahrt wird für die Zahlung von Schifferentgelten in der Binnenschiffahrt folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die DSU-Betriebe zahlen für die Bereitstellung von Binnenschiffsraum für die Zeit der Be- und Entladung sowie zum Transport der laut Schlußschein übernommenen Güter für jede Ladungsreise bei voller Ausnutzung der vorhandenen Tauchtiefe auf den zu durchfahrenden Wasserstraßen für Mengen ab 50 000 kg eine Tonnenkilometervergütung, die sich aus der Anlage zu dieser Preisanordnung ergibt;